

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 26. Juni 2019

§ 135

Memorialsantrag Jungfreisinnige Kanton Glarus «Für die Gleichbehandlung von Kirchensteuerpflichtigen und übrigen Steuerpflichtigen»; Zulässig- und Erheblich-erklärung

(Bericht Regierungsrat, 28.5.2019)

Zulässigerklärung

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, erkundigt sich betreffend die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Religionsgemeinschaften, die gemäss Artikel 207 des Steuergesetzes nicht ermächtigt sind, Kirchensteuern einzuziehen. – Die Frage ist, wie die Zuwendungen an Religionsgemeinschaften, die nicht selbst Steuern einziehen dürfen, im Kanton Glarus gehandhabt werden? Sofern die Frage nicht direkt beantwortet werden kann, soll die Antwort in Form einer kurzen schriftlichen Antwort erfolgen (Antwort erfolgte mit schriftlicher Mitteilung an die Fraktionspräsidenten am 2. Juli 2019; Anm. d. Protokollführers). – Die Frage dient einzig dazu, allfälligen Gerüchten vorzubeugen, wonach allenfalls Beiträge an andere Religionsgemeinschaften von den Steuern abgezogen werden könnten. In diesem Falle würde eine Ungleichbehandlung vorliegen. – Die Staatskanzlei ist zu kritisieren. Normalerweise wird mit den Memorialsantragstellern das Gespräch gesucht, insbesondere dann, wenn sie rechtlich unzulässig sein sollen. Diese Anstandsregel soll auch dann gelten, wenn eine Jungpartei einen Memorialsantrag einreicht.

Regierungsrat *Rolf Widmer* geht auf die Frage des Vorredners ein, gibt eine Vermutung ab und stellt eine weitere Abklärung in Aussicht, die schriftlich nachgeliefert werden soll. – Vermutlich sind Zuwendungen an andere Religionsgemeinschaften nicht abzugsfähig, auch nicht als Spende. Ausnahmen bilden Organisation, die als steuerbefreit gelten. Die Steuerbefreiung setzt die Erfüllung verschiedener Kriterien voraus. Eine solche Organisation muss etwa gemeinnützig sein. Die Gewinnverwendung wird überprüft. Es ist also davon auszugehen, dass die angesprochenen Zuwendungen nicht von den Einkommenssteuern abgezogen werden können.

Abstimmung: Der Memorialsantrag ist unzulässig erklärt. Über die Erheblichkeit ist nicht mehr zu befinden.